

Beitrags- und Gebührenordnung

Musterreglement für die Gemeinden
des Kantons Thurgau

Stand Januar 2019



Gestützt auf die §§ 38 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 21. Dezember 2011, die §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) sowie die §§ 10 und 11 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 16. September 1997 (RRV EG GSchG) erlässt die Gemeinde die nachfolgende

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

A. Allgemeines

- | | | |
|--|--------|---|
| Grundsatz | Art. 1 | <p>¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.</p> <p>² Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.</p> |
| Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung | Art. 2 | <p>¹ Die festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne eidgenössische Mehrwertsteuer (MWST). Die von der Gemeinde zu erbringende Mehrwertsteuer wird von den Abgabepflichtigen zusätzlich geschuldet. Sie werden separat ausgewiesen und mit der Abgabeverfügung in Rechnung gestellt.</p> <p>² Gebührenanpassungen sind vor dem Beschluss der zuständigen Behörde dem eidgenössischen Preisüberwacher vorzulegen.</p> |
| Begriff Erschliessungsanlagen, Erschliessungswerke | Art. 3 | <p>¹ Erschliessungsanlagen im Sinne des PBG sind Strassen, die öffentliche Beleuchtung, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.</p> <p>² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</p> |
| Begriff Anlagekosten | Art. 4 | <p>Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 27a PBG soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.</p> |

Sicherstellung, Verzinsung	Art. 5	<p>¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann die Gemeindebehörde von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.</p> <p>² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.</p> <p>³ Fälligkeit und Verzinsung der Beiträge richten sich nach § 40 Abs. 2 und 3 PBG.</p>
Stundung	Art. 6	Für die Stundung von Beiträgen gelten die Vorschriften nach § 41 PBG.
Härtefälle	Art. 7	Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft die Gemeindebehörde nach pflichtgemässigem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.
Zuständigkeiten (Varianten)	Art. 8	<p>¹ Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden durch die Gemeinde erhoben und durch die Gemeindebehörde veranlagt. Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen können vertraglich ermächtigt werden, das Inkasso für die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren durchzuführen.</p> <hr/> <p><u>Variante 1 zu Abs. 2</u></p> <p>² Die Gemeinde erhebt die wiederkehrenden Gebühren und legt die Tarife fest.</p> <p>³ Die Veranlagung der Abgaben erfolgt durch die Gemeindebehörde.</p> <hr/> <p><u>Variante 2 zu Abs. 2:</u></p> <p>² Die Gemeinde erhebt die wiederkehrenden Gebühren. Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, die Tarife für die x-Versorgung festzusetzen.</p> <p>³ Die Veranlagung der Abgaben erfolgt durch die Gemeindebehörde.</p> <hr/> <p><u>Variante 3 zu Abs. 2</u></p> <p>² Die Gemeinde überträgt die Erfüllung der öffentlichen Erschliessungsaufgabe betreffend (Erschliessungsart) auf das (öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche) Unternehmen X (Korporation, Genossenschaft etc.). Dieses weist die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen auf.</p> <p>Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom festgehalten.</p>

³ Die Gemeinde verzichtet auf die Erhebung von wiederkehrenden Gebühren und ermächtigt das Unternehmen X, die Kosten für ihre Leistung im Versorgungsgebiet selbständig zu regeln.

Rechtsmittel

- Art. 9
- ¹ Gegen Veranlagungsverfügungen der Gemeindebehörde über Anschlussgebühren oder wiederkehrende Gebühren kann innert 20 Tagen ab Zustellung bei der Gemeindebehörde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
 - ² Gegen den Einspracheentscheid der Gemeindebehörde kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

B. Erschliessungsbeiträge

Grundsatz
Beitragspflicht

- Art. 10
- ¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Eigentümer zu Beiträgen herangezogen.
 - ² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe des den Grundstücken erwachsenen Vorteils verlegt.
 - ³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.
 - ⁴ Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.

Bemessungs-
grundsätze

- Art. 11
- ¹ Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest.
 - ² Sie verteilt die massgebenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteils.
 - ³ Der von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke gemeinsam zu tragende Anteil wird auf sie im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.
 - ⁴ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Anteil
Grundeigentümer

Art. 12 ¹ Die Gemeindebehörde legt den Anteil der massgebenden Kosten (in %) fest, der nach Abzug des Anteils der Gemeinde für öffentliches Interesse von der Gesamtheit der Grundeigentümer der erschlossenen Grundstücke zu tragen ist. Dabei gelten in der Regel folgende Richtwerte:

1. Bis zu 100% für Erschliessungsstrassen und -wege;
2. Bis zu 70% für Sammelstrassen;
3. Bis zu 50% für Hauptverkehrs- und Kantonsstrassen;
4. Bis zu 100% für alle übrigen Erschliessungsanlagen.

² Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendepätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.

³ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt die Gemeindebehörde die Zuordnung gemäss den unter Abs. 1 angeführten Kategorien fest.

Massgebende
Kosten

Art. 13 ¹ Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde nach Abzug von Staatsbeiträgen und zweckgebunden zu verwendenden Einnahmen verbleibenden Anlagekosten.

² Bei Kantonsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebende Kosten.

³ Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungssperimeters ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.

Massgebliche
Grundstücksfläche

Art. 14 ¹ Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.

² Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Nutzungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.

³ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die (zweifache) Gebäudegrundfläche als massgebliche Fläche.

- Erschliessung von mehreren Seiten
- Art. 15
- ¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.
 - ² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.
- Schuldner, Fälligkeit der Beiträge
- Art. 16
- ¹ Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
 - ² Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und werden mit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
 - ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.
- Verfahren, Rechtsmittel
- Art. 17
- ¹ Die Gemeindebehörde erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:
 1. Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden;
 2. das Verzeichnis der Eigentümer;
 3. die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer;
 4. die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.
 - ² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
 - ³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.
 - ⁴ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
 - ⁵ Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen bei der Gemeindebehörde zu erheben.

C. Anschlussgebühren

Gegenstand	Art. 18	<p>¹ Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.</p> <p>² Die Finanzierung des Ausbaus von Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen kann auch durch wiederkehrende Gebühren erfolgen.</p>
Gebührenpflicht, Schuldner	Art. 19	<p>¹ Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.</p> <p>² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.</p> <p>³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.</p>
Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	Art. 20	<p>¹ Die Bemessungsgrundlagen für einmalige und nachträgliche Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:</p> <p>1. Wasserversorgung:</p> <p>a) Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine Grundgebühr gemäss Anhang erhoben.</p> <p>b) Für Wohnbauten wird zusätzlich eine Gebühr pro Wohnung oder separate Wohneinheit gemäss Anhang erhoben.</p> <p>c) Für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten wird zusätzlich eine Einheitsgebühr pro m³ Nennleistungsgrösse (Q_n) des Wassermessers gemäss Anhang erhoben.</p> <p>2. Elektrizitätsversorgung:</p> <p>a) Pro Wohneinheit wird eine Grundgebühr gemäss Anhang erhoben.</p> <p>b) Zusätzlich wird für jede angeschlossene Liegenschaft eine Gebühr nach Querschnitt der Anschlussleitung gemäss Anhang erhoben.</p>

3. Kanalisation:

Die Anschlussgebühr wird einerseits in Abhängigkeit von der Abwasserfracht und andererseits abhängig von der Grösse der nach Generellem Entwässerungsplan (GEP) entwässerten und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenwasserleitung angeschlossenen Grundstücksflächen erhoben. Sie wird wie folgt berechnet:

a) abhängig von der Abwasserfracht:

Bis 4 Einwohnergleichwerte (EGW) und für jeden zusätzlichen EGW wird eine Grundgebühr gemäss Anhang verrechnet.

1 EGW \triangleq 55 m³ Frischwasserbezug pro Jahr gewichtet mit dem/den folgenden Faktor(en) für Schmutzstofffracht:

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren Hydraulik (GH), Oxidation (GOX), Phosphor (GP) und Schlamm (GS) gemäss der Empfehlung Gebäuhrensensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen VSA/FES. Diese sind im Anhang aufgeführt.

b) abhängig von der Grösse der nach GEP entwässerten und an die ARA angeschlossenen Grundstücksfläche:

m² Grundstücksfläche x Abflussbeiwert¹⁾ x Fr... / m²
¹⁾gemäss GEP

Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die (zweifache) Gebäudegrundfläche angerechnet.

c) abhängig von der Grösse der nach GEP entwässerten und an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücksfläche:

m² Grundstücksfläche x Abflussbeiwert für Regenwasser¹⁾ x Fr... /m².²⁾

¹⁾gemäss GEP

²⁾separater Ansatz für Kosten Regenwasserentwässerung

Fälligkeit

Art. 21

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

D. Wiederkehrende Gebühren

Gegenstand	<p>Art. 22 ¹ Wiederkehrende Gebühren sind die zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und der zentralen Anlagen zu decken haben.</p> <p>² Wiederkehrende Gebühren sind auch zu leisten für den Ausbau von Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen, sofern sie nicht durch einmalige Anschlussgebühren gemäss Art. 18 gedeckt werden.</p>
Schuldner, Gebührenpflicht	<p>Art. 23 ¹ Der Anspruch zur Erhebung solcher Gebühren entsteht mit der tatsächlichen Benützung des Anschlusses.</p> <p>² Schuldner der Benützungsgebühren ist der Liegenschafts- bzw. Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden.</p>
Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	<p>Art. 24 ¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.</p> <p>² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif).</p> <p>³ Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:</p> <p>1. Wasserversorgung:</p> <p>a) Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine (pauschale) Grundgebühr gemäss Anhang erhoben.</p> <p>aa) Für Wohnbauten wird zusätzlich eine Gebühr pro Wohnung oder separate Wohneinheit gemäss Anhang erhoben.</p> <p>bb) Für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft sowie öffentliche Bauten wird zusätzlich eine Einheitsgebühr pro m³ Nennleistungsgrösse (Q_n) des Wassermessers gemäss Anhang erhoben.</p> <p>b) Die Mengengebühr wird nach m³ bezogenem Frischwasser multipliziert mit dem Tarif gemäss Anhang berechnet.</p>

2. Kanalisationen:

- a) Die Grundgebühr wird nach den m² der nach GEP entwässerten und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenwasserleitung angeschlossenen Grundstücksflächen, multipliziert mit den jeweiligen Abflussbeiwerten gemäss GEP und einem Frankenansatz pro m² gemäss Anhang berechnet.

Wird Regenwasser nachgewiesenermassen anders als in eine öffentliche Entwässerungsanlage abgeleitet (bspw. mittels Versickerungsanlage), ist eine entsprechende Reduktion der Grundgebühr vorzunehmen.

Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die einfache Bruttogeschossfläche (zweifache Gebäudegrundfläche) angerechnet.

- b) Die Mengengebühr richtet sich nach dem m³ Frischwasserverbrauch multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m³ gemäss Anhang.

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss Art. 20.

Sind keine Wasseruhren vorhanden, gilt für Wohnungen bis 4 Zimmer ein Frischwasserverbrauch von 220 m³ (\cong 4 EGW), für jedes weitere Zimmer zusätzlich 55 m³ (\cong 1 EGW).

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

Bei neuen Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betriebe, eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.

Die Gemeindebehörde kann zu Lasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.

⁴ Die Gemeindebehörde kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.

⁵ Zur Abgeltung der Entwässerung gemeindeeigener Anlagen, wie z. B. Strassen etc. wird die Grundgebühr nach Abs. 3 Ziff. 2a) erhoben.

Kostentransparenz Art. 25 Kosten für die Abwasserreinigungsanlage mit Einschluss der Pumpwerke und Kanalisationen sind getrennt von den Kosten für die öffentlichen Regenwasserleitungen auszuweisen.

Einsichtsrecht Art. 26 Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.

Fälligkeit Art. 27 ¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden (halb)jährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.

² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

E. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 28 Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement auf einen von der Gemeindebehörde festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Ausserkrafttreten
bisheriger Erlasse Art. 29 Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

Vom Departement genehmigt mit Beschluss vom

Von der Gemeindebehörde in Kraft gesetzt per

Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung

A. Anschlussgebühren

1. *Wasserversorgung:*

a) Grundgebühr:

Für jede angeschlossene Liegenschaft Fr.

b) Zusatzgebühr:

aa) pro Wohnung oder separater Wohneinheit Fr.;

bb) für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten Fr. /m³
Nennleistungsgrösse des Wassermessers.

2. *Elektrizitätsversorgung:*

a) Grundgebühr pro Wohneinheit Fr.

b) Zusatzgebühr für jede angeschlossene Liegenschaft pro Querschnitt der Anschlussleitung:

4 x 16 mm² Fr.

4 x 25 mm² Fr.

4 x 50 mm² Fr.

4 x 95 mm² Fr.

3. *Kanalisation:*

Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$(m^2 \text{ Grundstücksfläche} \times \text{Abflussbeiwert}^1) \times \text{Fr.}/m^2 + (m^2 \text{ Grundstücksfläche} \times \text{Abflussbeiwert für Regenwasser}^1) \times \text{Fr.}/m^2 + (EGW^3) \times \text{Fr.}$$

1) gemäss GEP

2) Tarif für Regenwasserentwässerung

3) 1 EGW gem. Empfehlung VSA/FES \triangleq 55 m³ Frischwasserverbrauch/Jahr, gewichtet mit dem Faktor für Schmutzstofffracht gemäss Art. 20 BGO.

Grundgebühr für Abwasserfracht:

-Bis 4 EGW Fr.

-jeder zusätzliche EGW Fr.

B. Wiederkehrende Gebühren

1. *Wasserversorgung:*

a) Grundgebühr

-pro angeschlossene Liegenschaft Fr.

-Zusatz pro Wohnung Fr.

-Zusatz pro separate Wohneinheit Fr.

-Zusatz für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Bauten pro m³

Q_n Wassermesser Fr.

b) Mengenpreis

Pro m³ Frischwasserverbrauch Fr.

2. *Kanalisationen:*

a) Grundgebühr

$$(m^2 \text{ Grundstücksfläche} \times \text{Abflussbeiwert}^1) \times \text{Fr. ...}/m^2 + (m^2 \text{ Grundstücksfläche} \times \text{Abflussbeiwert für Regenwasser}^1) \times \text{Fr. ...}/m^2$$

1) gemäss GEP

2) Tarif für Regenwasserentwässerung

b) Mengengebühr

$$m^3 \text{ Wasserverbrauch} \times \text{Gewichtungsfaktor} \times \text{Fr. ...}/m^3$$

C. Gewichtungsfaktoren

- Hydraulik (GH)
- Oxydation (GOX)
- Phosphor (GP)
- Schlamm (GS)
- Phosphor (GP)
- Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅)
- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

.....
(Ort), (Datum)

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber: